

# Strafprozessuale Verwertbarkeit von Informationen ausserhalb ihres Erhebungszwecks: Zweckumwidmungsnormen als Kernstück eines Verwertbarkeitskonzepts

Dissertationszusammenfassung

ELENA BIAGGINI\*

SCHLAGWÖRTER

Zweckbindung – Datenschutz – Nachrichtendienst – Prävention – Verwertbarkeit

## I. Problemstellung

Dem tradierten Verständnis entsprechend unterliegen Beweiserhebungen im Rahmen strafprozessualer Zwangsmassnahmen der Verdachtssteuerung; sie müssen verdachtsgestützt sowie verdachtsorientiert erfolgen<sup>1</sup> und finden zwecks Aufklärung einer spezifischen Straftat statt.

Demgemäss ist auch das strafprozessuale Beweisrecht in Art. 139 ff. StPO grundlegend vom Gedanken geprägt, die Verwertbarkeit von Beweismitteln negativ über die Abwesenheit von Verwertungsverboten herzuleiten.<sup>2</sup> Die Strafprozessordnung enthält keine ausdrückliche positive Grundlage für die Beweisverwertung, sondern nur implizite bereichsspezifische Regelungen der Beweiserhebung in Form von strafprozessualen Zwangsmassnahmen.<sup>3</sup> Aus der Ermächtigung zur Beweiserhebung lässt sich die Zu-

lässigkeit der Verwertung der daraus resultierenden Informationen *im Sinne ihres Erhebungszwecks* ableiten.<sup>4</sup>

Verwertbarkeitsfragen akzentuieren sich indessen neu, wenn der ursprüngliche Erhebungszweck und der spätere Verwendungszweck *auseinanderfallen*. Gerade im Bereich der Schnittstelle zwischen präventiven und repressiven Informationsverarbeitungsvorgängen – etwa durch die Polizei oder den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) – stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob ursprünglich zu einem anderen Zweck als der Strafverfolgung erhobene Informationen auch in einem Strafverfahren verwendet werden dürfen.<sup>5</sup>

Der vorliegende Beitrag zeigt auf, dass sich bei einer zweckändernden Verwendung von Informationen im Strafverfahren aus verfassungsrechtlicher Sicht zusätzliche Anforderungen an die Verwertbarkeit stellen.<sup>6</sup>

\* Dr. iur. Elena Biaggini, LL.M., Substitutin bei Umbricht Rechtsanwälte AG (Zürich). Der vorliegende Beitrag basiert auf der von der Autorin verfassten Dissertation «Verwertbarkeit verdachtsbegründender Informationen aus Fernmeldeüberwachungen im Strafverfahren. Vorschlag eines Verwertbarkeitskonzepts für Informationen aus der präventiven und repressiven Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf strafprozessualer und verfassungsrechtlicher Grundlage», Diss., Zürich 2022.

Dieser Beitrag ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND. DOI dieses Artikels: 10.3256/978-3-03929-042-0\_15.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu JUDITH NATTERER, Die Verwertbarkeit von Zufallsfunden aus der Telefonüberwachung im Strafverfahren. Eine kritische Betrachtung des schweizerischen und deutschen Umgangs mit Ergebnissen heimlicher strafprozessualer Überwachungsmassnahmen, Diss., Bern 2001, 2; BSK StPO-GFELLER/THORMANN, Art. 243 N 1.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch BSK StPO-GLESS, Art. 141 N 1; ZK StPO-WOHLERS, Art. 141 N 1.

<sup>3</sup> Vgl. JÜRIG-BEAT ACKERMANN/PATRIK VOGLER, Nachrichtendienst und Strafprozess – zur Verwertbarkeit von Beweisen zwischen Systemen, EIZ Nr. 157/2015, 174 ff., 174.

<sup>4</sup> Vgl. auch ACKERMANN/VOGLER (Fn. 3), 174 f.; WOLFGANG WOHLERS, Die Hypothese rechtmässiger Beweiserlangung – ein Instrument zur Relativierung unselbstständiger Verwertungsverbote, in: Edda Wesslau/Wolfgang Wohlers (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag am 29. Oktober 2008, Berlin 2009, 321.

<sup>5</sup> Vgl. zur Problematik jüngst etwa BGer 6B\_1061/2020 (26.10.2022), dazu auch SVEN ZIMMERLIN, Nr. 27 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 26. Oktober 2022 i.S. A. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft – 6B\_1061/2020, forumpoenale 4/2023, 265 ff.

<sup>6</sup> Weiterführend hierzu ELENA BIAGGINI, Verwertbarkeit verdachtsbegründender Informationen aus Fernmeldeüberwachungen im Strafverfahren, Diss., Zürich 2022, Rz. 376 ff., Rz. 382 ff.

## II. Verdachtsbegründende Informationen als Herausforderung an das Beweisrecht

Das Beweismittel als Ergebnis einer verdachtsgesteuerten strafprozessualen Beweiserhebung unterliegt in verschiedener Hinsicht einem Strukturwandel. Durch den technischen Fortschritt bedingt weichen tradierte Formen der Beweisführung gestützt auf die zielgerichtete punktuelle Beweiserhebung zunehmend einer automatisierten, umfassenden Informationsbeschaffung. Informationsverarbeitungsvorgänge wie der Einsatz von Gesichtserkennungstechnologien,<sup>7</sup> Telefonüberwachungen<sup>8</sup> oder andere Massnahmen, die sich verdachtsgestützt anordnen, nicht aber auch verdachtsgesteuert durchführen lassen, können verdachtsbegründende Informationen zutage fördern, d.h. Informationen, denen im Hinblick auf eine (bislang unbekannt) Straftat verdachtsbegründende Wirkung zukommt.

Angesichts dieser Entwicklung bedarf es der Klärung, inwiefern die so erhobenen Informationen an ihren Erhebungszweck gebunden sind und unter welchen Voraussetzungen sie zu einem anderen als ihrem ursprünglichen Erhebungszweck verwendet werden dürfen.

## III. Verwertbarkeitskonzept für verdachtsbegründende Informationen am Beispiel der strafprozessualen Verwertbarkeit nachrichtendienstlich erlangter Informationen

Fallgestaltungen einer zweckändernden Verwendung von Informationen können sowohl innerprozessual als auch bereichsübergreifend auftreten. Zu denken ist einerseits an die strafprozessuale Verwendung von Informationen zur Aufklärung einer anderen als der Anlasstat. Eine aus verfassungsrechtlicher Sicht beachtliche Zweckänderung liegt sodann vor, wenn ursprünglich zu *präventiven* Zwecken erhobene Informationen – von der Polizei im Rahmen präventiv-polizeilicher Tätigkeit oder durch den NDB – an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt und zum Zweck der Strafverfolgung verwendet werden sollen.

Der Topos der zweckändernden Verwendung von Informationen wird in der Beweisrechtsdoktrin zwar punktuell aufgegriffen.<sup>9</sup> Es fehlt jedoch an einem allgemeinen Beurteilungsrahmen, anhand welchem sich die Zulässigkeit einer zweckändernden Verwendung von Informationen im Strafverfahren beurteilen lässt.

Ausgehend vom eingangs genannten Beispiel der Verwertbarkeit nachrichtendienstlich erhobener Informationen im Strafverfahren lassen sich *Grundzüge einer übergreifenden Verwertbarkeitskonzeption* für verdachtsbegründende Informationen erarbeiten.

### A. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Datenverarbeitung bei Vorliegen einer Zweckänderung

Werden Informationen zu einem anderen als ihrem ursprünglichen Zweck verwendet, findet aus datenschutzrechtlicher Sicht eine *Zweckänderung* statt. Damit wird zugleich der Anwendungsbereich des in Art. 13 Abs. 2 BV verankerten verfassungsrechtlichen Datenschutzes eröffnet. Als *strukturelle Garantie* aufgefasst<sup>10</sup> lassen sich aus dem verfassungsrechtlichen Datenschutz konkretisierende Leitlinien für staatliche Informationsverarbeitungsvorgänge und Anforderungen an den Gesetzgeber zur Ausgestaltung von *Verwendungsregeln* für die Nutzung von Informationen zu Beweis Zwecken ableiten.<sup>11</sup>

#### 1. Grundsatz der Zweckbindung von Daten

Aus dem in Art. 13 Abs. 2 BV verankerten Grundsatz der Zweckbindung<sup>12</sup> folgt, dass jede Datenerhebung einer hinreichend präzisen *Zweckbestimmung* bedarf.<sup>13</sup> Eine vorrätige Datenbeschaffung ohne vorgängige Zweck-

<sup>7</sup> Vgl. zur Thematik etwa MONIKA SIMMLER/GIULIA CANOVA, Gesichtserkennungstechnologie: Die «smarte» Polizeiarbeit auf dem rechtlichen Prüfstand, *Sicherheit & Recht* 2021, 105 ff.

<sup>8</sup> Strafprozessuale Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach Art. 269 StPO; Überwachung des Fernmeldeverkehrs durch den NDB nach Art. 26 Abs. 1 NDG.

<sup>9</sup> Zur Verwertbarkeit präventiv-polizeilich erlangter Informationen im Strafverfahren etwa SVEN ZIMMERLIN/MARCO GALELLA, Aspekte der beweismässigen Verwertbarkeit von polizeirechtlich erhobenen Informationen im Strafverfahren, *forum poenale* 5/2019, 374 ff.

<sup>10</sup> So grundlegend THOMAS GÄCHTER/GREGORI WERDER, Einbettung ausgewählter Konzepte in das schweizerische Datenschutzrecht, in: Astrid Epiney/Tobias Fasnacht/Gaetan Blaser (Hrsg.), *Instrumente zur Umsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung/Instruments de mise en oeuvre du droit à l'autodétermination informationelle*, Zürich 2013, 87 ff., 93; vgl. dazu auch E. BIAGGINI (Fn. 6), Rz. 370.

<sup>11</sup> So GÄCHTER/WERDER (Fn. 10), 95; vgl. hierzu auch E. BIAGGINI (Fn. 6), Rz. 369 ff.

<sup>12</sup> Zum Grundsatz der Zweckbindung als Teilgehalt von Art. 13 Abs. 2 BV vgl. OFK BV-G. BIAGGINI, Art. 13 N 13; SHK DSG-BAERYSWIL, Art. 4 N 35.

<sup>13</sup> KONSTANTIN BERTRAM, Die Verwendung präventiv-polizeilicher Erkenntnisse im Strafverfahren, *Diss.*, Baden-Baden

bestimmung missachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und ist unzulässig.<sup>14</sup> Gleichzeitig sind Daten an den vorgängig bestimmten Zweck gebunden.<sup>15</sup> Der Grundsatz der Zweckbindung soll die *Zweckentfremdung*, d.h. die Verwendung der Daten zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck, unterbinden<sup>16</sup> und die durch weitere Eingriffsmöglichkeiten verstärkte Eingriffsintensität auf ein zulässiges Mass beschränken.<sup>17</sup>

## 2. Erfordernis einer Zweckumwidmungsnorm

Durch den Grundsatz der Zweckbindung wird die Verwendung von Informationen grundsätzlich auf ihren Erhebungszweck beschränkt.<sup>18</sup> Da die Zweckbindung den betroffenen Informationen anhaftet, bleibt der ursprüngliche Bearbeitungszweck grundsätzlich auch bei einer Weitergabe von Informationen an Dritte und somit auch bei einer *bereichsübergreifenden* Informationsübermittlung beachtlich.<sup>19</sup> Präventiv-polizeilich oder nachrichtendienstlich erhobenen Informationen haftet der zur Prävention ausgerichtete Verwendungszweck damit an. Jede Zweckänderung durch eine weitere Verarbeitung von an sich rechtmässig erlangten Informationen ausserhalb des ursprünglichen Erhebungszwecks – etwa zum Zweck der Aufklärung einer bereits begangenen Straftat – führt zu einem weiteren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>20</sup> und bedarf folglich einer eigenständigen gesetzlichen Legitimation im Lichte des neuen Verwendungszwecks. Daneben bleiben auch die übrigen verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 BV (Wahrung öffentlicher Interessen; Verhältnismässigkeit des Eingriffs) beachtlich.

Die Verwendung von im Rahmen präventiv-polizeilich oder nachrichtendienstlich ausgerichteter Massnahmen erhobenen Informationen zu Strafverfolgungszwecken bedarf somit aus verfassungsrechtlicher Sicht einer

hinreichend bestimmten *Zweckumwidmungsnorm* in Form einer positivrechtlichen strafprozessualen Verwendungsregel.

## B. Anforderungen an die Ausgestaltung von Zweckumwidmungsnormen

Das Erfordernis einer Zweckumwidmungsnorm kann sich nicht im Vorliegen einer die zweckändernde Informationsverwendung gestattenden gesetzlichen Grundlage an sich erschöpfen. Andernfalls liessen sich neue Verwendungszwecke durch das Einführen neuer Zweckumwidmungsnormen beliebig schaffen, was zu einer Aushöhlung des Zweckbindungsgrundsatzes führen würde.<sup>21</sup>

Vielmehr bedarf es eines limitierenden Beurteilungsmassstabs, anhand welchem sich feststellen lässt, unter welchen Voraussetzungen eine Zweckänderung zulässig ist.

### 1. Anwendungsbereiche strafprozessualer Beweishypothesen

Punktuell wird die zweckändernde Verwendung von Informationen im Strafverfahren bereits aufgegriffen. So wird etwa bei der Verwertbarkeit strafprozessualer Zufallsfunde aus Fernmeldeüberwachungen nach Art. 278 StPO im Sinne einer *Hypothese rechtmässiger Beweiserlangung* darauf abgestellt, ob die Beweiserhebung auch in Bezug auf die neu entdeckte Straftat zulässig gewesen wäre.<sup>22</sup> Hierdurch wird verhindert, dass Zufallsfunde zu Zwecken verwendet werden, für welche die originäre Erhebungsmassnahme nicht hätte angeordnet werden dürfen.<sup>23</sup>

Auch in weiteren Konstellationen wird der hypothetische Ersatzeingriff<sup>24</sup> als berücksichtigungsfähiger Beurteilungsmassstab gesetzgeberisch anerkannt.<sup>25</sup> Im Kontext der bereichsübergreifenden Informationsübermittlung

2009, 138; vgl. auch BSK DSG-MAURER-LAMBROU/STEINER, Art. 4 N 14.

<sup>14</sup> SHK DSG-BAERYSWIL, Art. 4 N 34; BERTRAM (Fn. 13), 138.

<sup>15</sup> MARTIN SIGRIST, Staatsschutz oder Datenschutz? Die Vereinbarkeit präventiver Datenbearbeitung zur Wahrung der inneren Sicherheit mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Diss., Zürich/Basel/Genf 2014, 53.

<sup>16</sup> Siehe ASTRID EPINEY, in: Eva Maria Belser/Astrid Epiney/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Datenschutzrecht. Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011, § 9 N 31.

<sup>17</sup> Vgl. BERTRAM (Fn. 13), 140.

<sup>18</sup> Siehe BVerfGE 130, 151 (202 f.) – *Zuordnung dynamischer IP-Adressen*.

<sup>19</sup> BSK DSG-MAURER-LAMBROU/STEINER, Art. 4 N 16; HK DSG-ROSENTHAL, Art. 4 N 47.

<sup>20</sup> Vgl. auch ZIMMERLIN/GALELLA (Fn. 9), 376 m.H.

<sup>21</sup> Vgl. dazu auch TOBIAS REINBACHER/ANDREAS WERKMEISTER, Zufallsfunde im Strafverfahren – Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Verwendungs- und Verwertungsverboten, ZStW 130 (2018), 1104 ff., 1117.

<sup>22</sup> BSK StPO-GFELLER/THORMANN, Art. 243 N 33; THOMAS HANSJAKOB, Zwangsmassnahmen der neuen Eidg. StPO, ZStrR 126 (2008), 90 ff., 103.

<sup>23</sup> BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 278 N 7.

<sup>24</sup> Vgl. zur «Hypothese rechtswidriger staatlicher Beweiserhebung» GUNHILD GODENZI, Private Beweisbeschaffung im Strafprozess. Eine Studie zu strafprozessualen Beweisverboten im schweizerischen und deutschen Recht, Diss., Zürich 2008, 245 ff.; zum hypothetischen Ersatzeingriff bei nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung vgl. ACKERMANN/VOGLER (Fn. 3), 180 f.

<sup>25</sup> Vgl. für weitere Anwendungsfälle E. BIAGGINI (Fn. 6), Rz. 395 ff.

ist insbesondere Art. 60 Abs. 3 NDG (Nachrichtendienstgesetz) von Interesse, der die Zulässigkeit einer Weitergabe von Informationen aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen an die hypothetische Möglichkeit einer rechtmässigen Informationserhebung durch die Strafverfolgungsbehörden knüpft. Auch in der Doktrin wird bei der Beurteilung der Zulässigkeit der zweckändernden Verwendung von Informationen im Allgemeinen<sup>26</sup> respektive der Verwendung präventiv erlangter Erkenntnisse im Strafverfahren im Besonderen zuweilen auf eine hypothetische Möglichkeit einer rechtmässigen Erhebung der Erkenntnisse durch die Strafverfolgungsbehörden abgestellt.<sup>27</sup>

## 2. Hypothetischer Ersatzeingriff als Beurteilungsmassstab bei Zweckumwidmungsnormen

Das Abstellen auf eine hypothetische Möglichkeit der Erhebung des Beweismittels durch die Strafverfolgungsbehörden auch in Bezug auf den neuen Verwendungszweck eignet sich als Beurteilungsmassstab für die Ausgestaltung von Zweckumwidmungsnormen im Rahmen eines Verwertbarkeitskonzepts für verdachtsbegründende Informationen.<sup>28</sup> Anhand des hypothetischen Ersatzeingriffs lässt sich überprüfen, ob eine Zweckumwidmung bereits deshalb ausgeschlossen sein muss, weil der Gesetzgeber den Erhebungseingriff nicht auch für den neuen Verwendungseingriff zulassen würde und die Zweckumwidmung somit zu einer faktischen Umgehung strafprozessualer Vorschriften führt.

Für die Frage der Zulassung einer Zweckumwidmung erscheint dabei das Abstellen auf eine *abstrakte Hypothesenbildung* als sachgerecht.<sup>29</sup> Es sind somit nur diejenigen gesetzlichen Voraussetzungen in die Hypothesenprüfung einzubeziehen, die sich abstrakt anwenden lassen und keine Würdigung der Umstände des Einzelfalls er-

fordern.<sup>30</sup> So lässt sich anhand der abstrakten Hypothese etwa feststellen, dass für die aus einer nachrichtendienstlichen Fernmeldeüberwachung<sup>31</sup> stammenden verdachtsbegründenden Informationen mit der strafprozessualen Fernmeldeüberwachung eine entsprechende hypothetische Erhebungsmassnahme seitens der Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung steht. Insofern kann die Aussage getroffen werden, dass der Gesetzgeber im Sinne eines Wertungsentscheids einen vergleichbaren Erhebungseingriff auch für den Zweck der Verfolgung der in Art. 269 Abs. 2 StPO enthaltenen Katalogtaten zulässt.

Zugleich erlaubt es eine abstrakte Hypothesenbildung, dass auf das Erfordernis des vorbestehenden Tatverdachts verzichtet werden kann, welches die Verwendung präventiv-polizeilich oder nachrichtendienstlich erlangter Informationen zu Strafverfolgungszwecken andernfalls erheblich einschränken würde.

Geht mit der Verwendung verdachtsbegründender Informationen eine Zweckänderung einher, ist im Sinne eines ersten Prüfschritts die *hypothetische Zulässigkeit des ursprünglichen Erhebungseingriffs* mit Blick auf den neuen Verwendungszweck in abstrakter, methodischer Weise am Massstab strafprozessualer Eingriffsvoraussetzungen zu prüfen.

## 3. Leistungsgrenzen

Der hypothetische Ersatzeingriff als Beurteilungsmassstab für die Zulässigkeit von Zweckänderungen stösst indessen an gewisse Leistungsgrenzen. Über den hypothetischen Ersatzeingriff lässt sich verhindern, dass eine Zweckänderung zu einer Umgehung strafprozessual zulässiger Beweiserhebungsmethoden führt.

Unberücksichtigt bleibt jedoch, dass bei einer Zweckänderung mit der Informationserhebung und der Informationsverwendung stets *zwei* grundrechtsrelevante Eingriffe mit unterschiedlicher Qualität und Intensität vorliegen,<sup>32</sup> welche jeweils den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verhältnismässigkeit zu entsprechen haben.<sup>33</sup>

<sup>26</sup> Vgl. TOBIAS SINGELNSTEIN, Strafprozessuale Verwendungsregelungen zwischen Zweckbindungsgrundsatz und Verwertungsverboten. Voraussetzungen der Verwertung von Zufallsfunden und sonstiger zweckentfremdender Nutzung personenbezogener Daten im Strafverfahren seit dem 1. Januar 2008, in: ZStW 120 (2008), 854 ff., 861.

<sup>27</sup> ZK StPO-WOHLERS, Art. 141 N 9; ZIMMERLIN/GALELLA (Fn. 9), 379.

<sup>28</sup> Vgl. ebenso zum deutschen Recht SINGELNSTEIN (Fn. 26), 861, 880; BERTRAM (Fn. 13), 286 m.H.

<sup>29</sup> Zur Abgrenzung zwischen abstrakter und konkreter Hypothesenbildung GODENZI (Fn. 24), 300; SINGELNSTEIN (Fn. 26), 880 f.

<sup>30</sup> Vgl. etwa BGer 6B\_786/2015 (08.02.2016) E. 1.3.1 = *forumponale* 2017, 3.

<sup>31</sup> Bei der Kabelaufklärung nach Art. 39 NDG ist demgegenüber nach vorliegendem Verständnis nicht von einer vergleichbaren Massnahme auszugehen, zumal sie sich von der strafprozessualen Fernmeldeüberwachung in Intensität und Wirkung erheblich unterscheidet, dazu im Einzelnen E. BIAGGINI (Fn. 6), Rz. 408.

<sup>32</sup> Zum Auseinanderfallen der Belastungsintensität beim Erhebungs- und Verwendungseingriff ebenso BERTRAM (Fn. 13), 287.

<sup>33</sup> Vgl. auch REINBACHER/WERKMEISTER (Fn. 21), 1109.

Um die Zulässigkeit einer Zweckumwidmung abschliessend beurteilen zu können, ist im Sinne eines zweiten Prüfschritts zusätzlich zu klären, ob der Eingriff mit Blick auf den neuen Verwendungszweck unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls verhältnismässig ist. Es dürfen somit nur solche Informationen zu einem neuen Zweck verwendet werden, die im Einzelfall zur Aufklärung der fraglichen Straftat geeignet und erforderlich sind und bei denen sich der Eingriff als zumutbar erweist.<sup>34</sup>

#### IV. Schlussbetrachtung

Die zweckändernde Verwendung von Informationen im Strafverfahren bedarf aus verfassungsrechtlicher Sicht einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Das Vorliegen einer Zweckumwidmungsnorm stellt somit bei Zweckänderungen eine *Grundvoraussetzung der Verwertbarkeit* dar.<sup>35</sup> Sollen präventiv-polizeilich oder nachrichtendienstlich erlangte Informationen zu Strafverfolgungszwecken verwendet werden, bedarf es einer ausdrücklichen Zweckumwidmungsnorm im Sinne einer Verwendungsregel.<sup>36</sup>

Bei einer Zweckänderung finden stets *zweierlei grundrechtlich relevante Eingriffe* (Erhebungseingriff und Verwendungseingriff) statt. Geht ein Informationsverarbeitungsvorgang mit einer Zweckänderung einher, müssen im Sinne einer zweistufigen Prüfung kumulativ die hypothetische Zulässigkeit des ursprünglichen Erhebungseingriffs sowie die Verhältnismässigkeit des Verwendungseingriffs beurteilt werden. Strafprozessuale Verwertbarkeitsschranken bleiben insofern beachtlich, als eine Zweckänderung bei der Verwendung von Informationen zu Beweis Zwecken nicht durch ein strafprozessuales Verwertungsverbot ausgeschlossen sein darf.<sup>37</sup> Insofern sind Verwendungsregeln und Beweisverwertungsverbote als *komplementäre Institute* zur Regulierung von Informationsverarbeitungsvorgängen im Strafverfahren aufzufassen.

---

<sup>34</sup> Zur Verhältnismässigkeitsprüfung bei Zweckänderungen in Bezug auf das deutsche Recht ebenso SINGELNSTEIN (Fn. 26), 860.

<sup>35</sup> In diesem Sinne auch ZIMMERLIN/GALELLA (Fn. 9), 379; SINGELNSTEIN (Fn. 26), 867.

<sup>36</sup> Zur Diskussion, ob Art. 60 Abs. 3 NDG bereits eine hinreichende Grundlage darstellt, E. BIAGGINI (Fn. 6), Rz. 523 ff.

<sup>37</sup> SINGELNSTEIN (Fn. 26), 867, BSK StPO-GLESS, Art. 141 N 38.